

Satzung der Stiftung WerkKunst Köln e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Stiftung WerkKunst Köln“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein diesen Namen mit dem Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

Erwerb, Bewahrung und Aufbewahrung, Erhalt und Zusammenhalt des Werkes von Künstlern, die als Schüler oder Dozenten der Kölner Werkschule, insbesondere der Malklasse Wilhelm Teuwen verbunden gewesen sind. Sie stehen und standen der sogenannten „Kölner Schule“ nahe. Das Werk weiterer Künstler oder Künstlerinnen kann in den Vereinszweck einbezogen werden. Aspekte von „Werkkunst“ – Kunst, angewandte Kunst, Kunsthandwerk – können auf Ausstellungen, in Lesungen, Vorträgen und Darbietungen vertieft werden.

- (2) Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Treuhänderischer Erwerb, auch von Todes wegen, bzw. Inbesitznahme, ggf. auch durch Dauerleihgabe, des künstlerischen Werkes und Nachlasses der in den Vereinszweck einbezogenen Künstler und Künstlerinnen;
2. Sicherung, Dokumentation, Archivierung, wissenschaftliche Erfassung und Aufarbeitung und, soweit erforderlich und leistbar, auch Restaurierung der sich im Besitz des Vereins befindlichen künstlerischen Werke.
3. Präsentation der Werke und Mitwirkung an der Verbreitung des künstlerischen Werks der in den Vereinszweck einbezogenen Künstler und Künstlerinnen.
4. Mit Dritten, insbesondere auch Studierenden und anderen Künstlern, kann zu diesen Zwecken zusammengearbeitet werden.

§ 3 Steuervergünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein der Freunde der Kunsthochschule für Medien Köln e.V., subsidiär eine andere gemeinnützige juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, der oder die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Vereinsmittel

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und auch der Veräußerung einzelner Kunstwerke.
- (2) Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn oder solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5 Mitgliedschaft – Beginn und Beendigung; Stifter

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Vereinszwecken bekennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied die Aufnahme zu bestätigen hat.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – zum Monatsende möglich. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet die spätestens vom Vorstand binnen zwei Monaten einzuberufende Mitgliederversammlung.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder die dem Verein zur Zierde gereichen. Über die Aufnahme eines Ehrenmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Personen, die dem Verein das Werk bzw. bedeutende Teile des Werkes eines Künstlers treuhänderisch übereignen, sind Stifter. Stifter sind ferner natürliche oder juristische Personen, die dem Verein einmalig einen Betrag von zumindest 3.000 Euro – juristische Personen: einmal in zehn Jahren – zugewendet haben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Ehrenmitglieder und Stifter sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 7 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind

1. der Vereinsvorstand und
2. die Mitgliederversammlung

(2) Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich. Den im Vorstand Tätigen kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Diese ist durch die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der sparsamen Wirtschaftsführung und der Beachtung von § 3 dieser Satzung festzulegen.

(3) Die Mitglieder des Vereins haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Vereinsvorstand

(1) Der Verein wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens drei und höchstens fünf Personen besteht. Besteht der Vorstand aus drei Personen, werden ein Vorsitzender, ein stv. Vorsitzender, der zugleich Geschäftsführer ist, sowie ein Schatzmeister gewählt. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.

(2) Der Vorstand wird bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gegebenenfalls abgewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Anlage und Verwaltung des Vereinsvermögens, wobei er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln hat;
2. die Entscheidung über die Aufnahme des Werkes eines Künstlers i. S. d. § 2 der Satzung und Abschluss der hierzu benötigten Verträge;
3. die Aufnahme von Mitgliedern und Stiftern;
3. die Erstellung der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichtes jeweils zum 31.03. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres;
4. die Aufstellung eines Plans über die Verwendung der Vermögenserträge jeweils für das kommende Geschäftsjahr;
5. die Einberufung zur Mitgliederversammlung (i.d.R. durch den Vorsitzenden);
6. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

(2) Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung Mitgliederversammlung:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechte;
2. Abschluss oder Änderung von Miet- und Pachtverträgen mit einem monatlichen Mietzins von mehr als 1.000,00 €;
3. Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften;
4. Anstellung und Entlassung von Angestellten;

5. Veräußerung von Künstlerwerken, die Teil des Vereinsvermögens sind, soweit jeweils ein Umsatz von 1.000,00 € überschritten wird.

§ 10 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Sind drei Vorstandsmitglieder bestellt, ist jedes Mitglied des Vorstandes zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Sind mehr als drei Vorstandsmitglieder bestellt, wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Sitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens vier Mal im Jahr abgehalten. Auf Anforderung eines Vorstandsmitgliedes oder der Mitgliederversammlung ist zu einer Sitzung einzuladen.
- (3) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandssitzungen werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beschlussgegenstände einberufen. Auf die Form kann einstimmig verzichtet werden. Der Vereinsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch die Ehrenmitglieder und Stifter, eine Stimme. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist, gesondert für eine Mitgliederversammlung, möglich.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, Prüfung der Jahresabrechnung, ggf. unter Zuhilfenahme von Kassenprüfern, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden können, Entlastung des Vorstands;
2. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge;
3. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
4. die Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereins und den Anfall des Vereinsvermögens;
5. die Beschlussfassung über die Aufgaben, die gern. § 8 der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen;
6. die Berufung von Ehrenmitgliedern.
7. Die Mitgliederversammlung kann jede Aufgabe, die nach dieser Satzung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt, an sich ziehen.

(3) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Sie werden in der Regel vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen. Einladungen mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre Emailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Köln, den 12. Juli 2023

geändert am 21. Februar 2024